

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 19. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2022)

zum Thema:

Sanierungsbudget für Schulen – eine gute Lernatmosphäre in Berlins Schulen

und **Antwort** vom 04. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2022)

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10688
vom 19. Januar 2022
über Sanierungsbudget für Schulen – eine gute Lernatmosphäre in Berlins
Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche finanziellen Mittel stehen den Schulen für kleinere Sanierungsarbeiten zur Verfügung? (Bitte Übersicht nach Schulform, Bezirk und Dauer der Mittelzuweisung.)
2. Wann erhalten die Schulen diese Mittel und für welchen Zeitraum?

Zu 1. und 2.: In der weiteren Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „kleinere Sanierungsarbeiten“ die Mittel für „kleine Instandhaltungsarbeiten“ im Verfügungsfonds gemeint sind.

Im Rahmen des Verfügungsfonds stehen den Schulen Mittel in Höhe von maximal 22.000 Euro (geplante Deckelung für 2022/2023) bzw. in der Vergangenheit 27.617 Euro (Deckelung für 2020/2021) zur Verfügung. Diese Mittel setzen sich zusammen aus einer Sockelzuweisung von 7.000 Euro, einem jährlich festzulegenden Satz pro Schülerin und Schüler (im Jahr 2021: 14 Euro), zweckgebundenen Mitteln für die politische Bildung in Höhe von 2.000 Euro bzw. 1.000 Euro sowie weitere zweckgebundene Mittel in Höhe von jeweils 3.500.000 Mio. Euro für die Jahre 2020 und 2021 zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der Schulen für kleine Instandhaltungsarbeiten (in 2021 entsprach dies

5.617 Euro pro Schule), die in den Bezirksplafonds enthalten sind und nach Maßgabe der Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verwendet wurden. Der sehr flexible Verfügungsfonds ermöglicht Schulen - je nach ihren konkreten schulischen Bedingungen und Zielstellungen - in einem Haushaltsjahr die Mittel beispielsweise vorwiegend für Fortbildung und Koordinierungsaufwendungen im Rahmen der inklusiven Schulentwicklung einzusetzen und im nächsten Haushaltsjahr den Schwerpunkt z. B. auf Instandhaltungsarbeiten zu legen. Das Programm folgt dem Haushaltsjahr. Veränderungen der Mittelsumme erfolgen zum nächsten Haushaltsjahr.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Mittelzuweisung?
4. Woraus generiert sich die Mittelzuweisung für die Schulsanierungsmittel?

Zu 3. und 4.: Die Mittelzuweisung für den Verfügungsfonds der Schulen erfolgt jeweils basierend auf dem Haushaltsbeschluss des Landes Berlin. Die Schulen entscheiden eigenständig, ob sie die Mittel zur Umsetzung sogenannter „kleiner Instandhaltungsarbeiten“ einsetzen wollen oder für andere schulische Zwecke.

5. Haben die einzelnen Bezirke Einfluss auf die Mittelzuweisung an die Schulen?

Zu 5.: Nein.

6. Für welche Sanierungsmaßnahmen können und dürfen die Schulen ihre hauseigenen Mittel einsetzen?
7. Wie erfolgt die Anzeige der Notwendigkeit dieser Sanierungsmaßnahmen?

Zu 6. und 7.: Das Verfahren zur Umsetzung kleiner Instandhaltungsmaßnahmen im Verfügungsfonds sieht eine Abstimmung der Schule mit dem Schulträger zu Inhalt und Umfang vor, bevor eine Beauftragung erfolgen kann. Die Zustimmung des jeweiligen Bezirks ist bei jeder Instandhaltungsmaßnahme zwingend erforderlich. So kann sowohl der im § 7 des Schulgesetzes eingeforderten Eigenverantwortung der Schulen als auch der Verantwortung der Bezirke für die äußeren Schulangelegenheiten Rechnung getragen werden.

8. Wie erfolgt die Abrechnung der erfolgten Sanierungsmaßnahme?
9. Welchen Einfluss haben die Schulen auf die Auswahl der ausführenden Handwerksfirmen?
10. Welche Handwerksfirmen können Sanierungsarbeiten an öffentlichen Schulen durchführen?

Zu 8., 9. und 10.: Zur Umsetzung der kleinen Instandhaltungsmaßnahmen im Verfügungsfonds müssen die Schulen sich bei der Auswahl der ausführenden Handwerksfirmen an die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der

Vergabeordnung des Landes Berlin halten. Die Abrechnung erfolgt per Rechnungslegung an die Schulen, die Rechnungen jeweils sachlich und rechnerisch prüfen. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt durch die Schulträger in auftragsweiser Bewirtschaftung.

Berlin, den 4. Februar 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie